

„Familienfriede wird gestärkt“

Oft kommt es vor, dass Erbinnen und Erben mit dem Aufteilen des Nachlasses überfordert sind. Wolfgang Roth, Fachanwalt für Erbrecht, erklärt Ihnen, wie Sie mithilfe eines Testamentsvollstreckers Streit in der Familie vermeiden können.

CBM: Was macht eigentlich ein Testamentsvollstrecker?

Roth: Der Testamentsvollstrecker verteilt in der Regel den Nachlass. Er ist hierbei an die Anweisungen des Erblassers gebunden, die dieser in seinem Testament niedergelegt hat. Es gibt auch die sogenannte Dauertestamentsvollstreckung, also die längerfristige Verwaltung eines Nachlassgegenstands durch den Testamentsvollstrecker: z.B. die Vermietung einer Nachlass-Immobilie oder die Verwaltung des Nachlasses für den Erben, bis dieser ein bestimmtes Alter erreicht hat.

CBM: Warum empfiehlt es sich häufig, eine Testamentsvollstreckung anzuordnen?

Roth: Die Testamentsvollstreckung ist oft der Königsweg für eine friedliche Nachlassabwicklung. Da nur der Testamentsvollstrecker berechtigt ist, nach den Vorgaben des Erblassers über den Nachlass zu verfügen, kann es keinen Streit unter Miterben geben.

CBM: Ist es sinnvoll, eine Testamentsvollstreckung anzuordnen, wenn man jemandem nur einen einzelnen Nachlassgegenstand vererben möchte?

Roth: Ja, es ist möglich, Testamentsvollstreckung zur Abwicklung z.B. eines Vermächtnisses, also zur Aushändigung eines einzelnen Nachlassgegenstands anzuordnen. Der Testamentsvollstrecker kümmert sich dann darum, dass der Begünstigte diesen Gegenstand, z.B. ein

Haus oder ein Bankkonto, nach den Anweisungen des Erblassers erhält.

Die Zuwendung eines einzelnen Nachlassgegenstands an eine Stiftung kann mit der Auflage versehen werden, dass sie zweckgebunden nach den Vorgaben der Stiftung und im Einklang mit dem Erblasserwunsch eingesetzt wird. Dies kann der Testamentsvollstrecker dann überwachen.

CBM: Was muss ich bei der Anordnung einer Testamentsvollstreckung beachten?

Roth: Man muss zwischen dem Amt der Testamentsvollstreckung und der Person des Testamentsvollstreckers unterscheiden. Die Anordnung der Testamentsvollstreckung kann nur in einer letztwilligen Verfügung, z.B. im Testament, erfolgen. Ansonsten wird diese nicht angeordnet. Auch dann nicht, wenn die Erben sie nachträglich wünschen.

Zum Testamentsvollstrecker sollte man nur eine vertrauenswürdige Person oder Institution einsetzen, die sich im Erbrecht auskennt.

Bestellen Sie unsere
Vorsorgebroschüre und
die Erbschaftsbroschüre
einfach mit nebenstehen-
dem Coupon.

CBM: Wie ordnet man also eine Testamentsvollstreckung richtig an?

Roth: Dies ist recht einfach. Es ist ratsam, Folgendes in sein Testament aufzunehmen: „Ich ordne Testamentsvollstreckung an. Zum Testamentsvollstrecker bestimme ich Person XY mit dem Recht, einen Nachfolger zu benennen. Der Testamentsvollstrecker hat den Nachlass abzuwickeln.“



■ An der Msasani-Grundschule in Tansania steht Gebärdensprache auf dem Lehrplan.



Foto: CBM/Grossmann



Die Lern- und körperbehinderte Brianna aus Jamaika schaut mit ihren Klassenkameraden in ein Buch.

CBM: Bringt es weitere Vorteile, eine Testamentsvollstreckung anzuhängen?

Roth: Ja. Viele wissen nicht, dass der gesamte Nachlass oder einzelne Nachlassgegenstände für die Dauer der Testamentsvollstreckung den Gläubigern des Erben entzogen sind. Die Testamentsvollstreckung verhindert den Zugriff solcher Gläubiger auf den Nachlass – allerdings nur, bis der Testamentsvollstrecker das Erbe verteilt hat. Zudem können Minderjährige, behinderte Menschen oder überlastete Erben durch einen Testamentsvollstrecker geschützt und ihnen die Arbeit der Nachlassabwicklung abgenommen werden.

CBM: Gibt es Nachteile?

Roth: Im Prinzip keine. Der Nachlass wird zügig verteilt, Streit unter den Miterben wird vermieden und dadurch letztlich der Familienfriede gestärkt. Der Nachteil für den Testamentsvollstrecker ist, dass er, wenn ihm ein Fehler bei seiner Amtsführung unterläuft, persönlich dafür haftet. Daher ist es sinnvoll, Juristinnen und Juristen als Testamentsvollstrecker zu berufen.

CBM: Welche Anforderungen sollte ein Testamentsvollstrecker erfüllen?

Roth: Die Person sollte erbrechtlich bewandert sein, da sie die im Gesetz nie-

dergelegten Aufgaben und Beschränkungen kennen muss. Sie muss u.a. die Erbschaftsteuererklärung erstellen und persönlich gefestigt sein, da sie – notfalls gegen den Widerstand der Erben – den Erblasserwillen durchsetzen muss. Dennoch muss der Testamentsvollstrecker in seinem Amt objektiv und neutral sein.

Er sollte beim Verteilen des Nachlasses offen mit den Erben reden, da er diesen Rechenschaft schuldet.

CBM: Was kostet eine Testamentsvollstreckung?

Roth: Die Rechtsprechung hat für die Vergütung von Testamentsvollstreckern verschiedene Richtlinien entwickelt, die jedoch nicht allgemein verbindlich sind. Die gängigste und bewährteste Empfehlung ist die Vergütungstabelle des Deutschen Notarvereins:

4 Prozent des Nachlasses	bis 250.000 Euro,
3 Prozent	bis 500.000 Euro,
2,5 Prozent	bis 2,5 Mio. Euro.

Sie können auch in Ihrem Testament eine Pauschale für die Vergütung des Testamentsvollstreckers festlegen. Die Kosten der Testamentsvollstreckung sind meist geringer als die Prozesskosten, die entstehen, wenn sich Erben vor Gericht streiten.

CBM: Vielen Dank, Herr Roth.

Kostenlose Telefonaktion

Die Christoffel-Blindenmission (CBM) organisiert am **Dienstag, 31. Mai 2011, von 10 bis 15.30 Uhr** eine Telefonaktion.

Die beiden Fachanwälte für Erbrecht, Wolfgang Roth und Thomas Maulbetsch, stehen an diesem Tag für Ihre Fragen unter der **kostenlosen Telefonnummer (08 00) 1 01 50 22** zur Verfügung. Beide Experten unterstützen die Aktion unentgeltlich. Herzlichen Dank!

Infoveranstaltungen

Erbrechtsveranstaltungen

- 13.04.11** Dessau
- 04.05.11** Bensheim
- 19.05.11** Bremen
- 07.09.11** Offenburg
- 08.09.11** Friedrichshafen

Vorsorgeveranstaltungen

- 07.04.11** Stuttgart
- 12.04.11** Berlin
- 13.09.11** München
- 14.09.11** Nürnberg
- 15.09.11** Würzburg

Anmeldung bei Andreas Nordt

Telefon: (0 62 51) 1 31 - 1 41

Fax: (0 62 51) 1 31 - 1 69

E-Mail: andreas.nordt@cbm.de